

## **Auflösung der Schulbezirke für Grundschulen / Festlegung der Schulgrößen bei den städtischen Grundschulen**

### **Sachverhalt:**

Mit dem im vergangenen Jahr geänderten Schulgesetz werden die bisherigen §§ 39 (örtlich zuständige Schule) und 84 (Schulbezirk und Schuleinzugsbereich) zum 1. August 2008 aufgehoben. Damit werden die Schulbezirke für Grundschulen und die Schuleinzugsbereiche für die weiterführenden Schulen (mit Ausnahme für die Förderschulen) nach einer Übergangszeit bis zum Sommer 2008 abgeschafft.

Die Eltern sollen künftig im Rahmen freier Kapazitäten wählen können, an welcher Grundschule sie ihr Kind anmelden. Dabei hat jedes Kind einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität (§ 1 II AO-GS). Darüberhinaus kann jede Grundschule im Rahmen freier Kapazitäten auch andere Kinder aufnehmen. Bei einem Anmeldeüberhang führt die Schule ein Aufnahmeverfahren nach Kriterien durch, die in § 1 III AO-GS aufgeführt sind. Schülerfahrkosten werden nur für die nächstgelegene Schule erstattet; darüberhinausgehende Kosten müssen die Eltern tragen.

Schulbezirke und Schuleinzugsbereiche stellten für den Schulträger bisher wichtige Steuerungsinstrumente dar, um Schülerströme an die bestehenden Raumkapazitäten der Schulen anzupassen. So waren bisher Kinder eines Grundschulbezirks grundsätzlich verpflichtet, die entsprechende Grundschule zu besuchen; Ausnahmen waren nur bei Vorliegen besonderer Gründe auf Antrag möglich. Dadurch gab es eine gewisse Verlässlichkeit und Berechenbarkeit künftiger Schülerzahlen für die einzelnen Grundschulen.

Die Abschaffung dieses Steuerungsinstrumentes zum Sommer 2008 erfordert es nun, sich verstärkt mit den Möglichkeiten zu befassen, die das neue Schulgesetz hinsichtlich einer optimalen Raumausstattung für die Schulträger vorsieht. Dabei sind die nachfolgenden Maßnahmen nicht isoliert zu betrachten; sie greifen ineinander und ergänzen sich:

- Festlegung der Schulgrößen nach § 81 I SchG
- Festlegung der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang nach § 46 I SchG
- Bildung gleich starker Klassen in Schulen einer Schulform nach § 6 VI VO zu § 93 II SchG.

Notwendig und nach dem neuen Schulgesetz möglich ist es also, orientiert an den vorhandenen Raumkapazitäten der Grundschulen insbesondere die Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang und die Gesamtschulgröße festzulegen. Hierzu werden die nachfolgenden Vorschläge unterbreitet.

### **Grundlagen der Entscheidung:**

#### 1. Raumprogramm des Landes für Schulen

Das Raumprogramm für Schulen zählt auf, wieviel Klassenräume und klassenraumgroße

Mehrzweckräume an Schulen bei einer angenommenen Zügigkeit vorhanden sein sollten. Unter Zügigkeit ist die Anzahl der Parallelklassen eines Jahrgangs zu verstehen. Für die Ermittlung der an den Schulen vorhandenen Raumkapazitäten wird auf dieses Programm zurückgegriffen, wobei nur Klassenräume und klassenraumgroße Mehrzweckräume (also nicht kleinere Gruppenräume) angesetzt werden.

2. Der Raumbedarf der Offenen Ganztagschule wird separat berücksichtigt, wie folgt festgelegt und sodann aus der Gesamtzahl der Räumlichkeiten der Schule (zur Festlegung der Zügigkeit) herausgerechnet:

- 1 Raum pro gebildeter OGS-Gruppe
- 1 Mensa.

Die Festlegung „1 Raum pro OGS-Gruppe“ bedeutet, dass die weiter unten vorgenommene konkrete Berechnung der für die Festlegung der Schulgröße vorhandenen Raumkapazitäten jeder Grundschule nur eine Momentaufnahme (bzw. für ein Schuljahr) darstellt, da mit einer Veränderung der OGS-Gruppenzahl in späteren Jahren auch unmittelbar Auswirkungen auf die freien Kapazitäten für die Aufnahme von Schülern verbunden sind.

3. Das oben erwähnte Raumprogramm für Schulen sieht bei unterschiedlichen Schulgrößen die folgende Anzahl von Räumen vor:

	2-zügig	3-zügig	4-zügig
Unterrichtsräume	8	12	16
Mehrzweckräume	2	3	4
insgesamt	10	15	20.

Die auch bisher bereits grundsätzlich festgelegte Zügigkeit an Grundschulen ist naturgemäß nicht starr und in einzelnen Jahrgängen Schwankungen unterworfen. Bisher bereits wurden – falls es notwendig war – vorhandene Mehrzweckräume dazu genutzt, größere Schülerzahlen in einzelnen Jahrgängen räumlich unterzubringen. Dieser Übung entsprechend sollte auch bei der jetzt anstehenden Festlegung der Schulgrößen die – begrenzte – Inanspruchnahme von Mehrzweckräumen für Schwankungen im Schüleraufkommen eingesetzt werden. Hierzu werden folgende Festlegungen getroffen:

- bei einer 2-zügigen Grundschule muss neben den acht Stammklassenräumen mindestens ein Mehrzweckraum zur Unterrichtsdifferenzierung freibleiben und darf nicht zur Einrichtung von Schulklassen eingesetzt werden
- bei einer 3-zügigen Grundschule muss neben den zwölf Stammklassenräumen mindestens ein Mehrzweckraum zur Unterrichtsdifferenzierung freibleiben und darf nicht zur Einrichtung von Schulklassen eingesetzt werden
- bei einer 4-zügigen Grundschule müssen neben den 16 Stammklassenräumen mindestens zwei Mehrzweckräume zur Unterrichtsdifferenzierung freibleiben und dürfen nicht zur Einrichtung von Schulklassen eingesetzt werden.

Die Bildung zusätzlicher Klassen über die festgelegte Zügigkeit hinaus durch Inanspruchnahme von Mehrzweckräumen unterliegt allerdings der nachfolgenden Einschränkung:

Durch das neue Schulgesetz sind zwar die früheren Schulbezirke aufgehoben worden, so dass grundsätzlich auch weiter entfernt wohnende Schüler – ohne besonderen Antrag – eine gewünschte Grundschule besuchen können. Allerdings haben bei Kapazitätsproblemen an der Schule diejenigen Schüler hinsichtlich der Aufnahme einen Vorteil, die die nächstgelegene Schule besuchen wollen.

Bei der Bildung zusätzlicher Klassen über die festgelegte Zügigkeit hinaus sollte darauf geachtet werden, dass nicht

- ausschließlich weiter entfernt wohnende Schüler Verursacher sind und gleichzeitig
- aufgrund der Geburtenstatistik der nachfolgenden drei Jahre bereits abzusehen ist, dass eine weitere zusätzliche Klasse mit Schülern einzurichten sein wird, bei denen es sich um die nächstgelegene Schule handelt und diese Klasse dann wegen Kapazitätsproblemen nicht gebildet werden könnte.

## Auswirkungen auf die einzelnen Grundschulen:

### 1. Kath. Grundschule Lülsdorf

#### *Vorhandene Räume:*

- Hauptgebäude:	8	
- Pavillon:	2	
- Altbau:	5	
- Neubau:	5	
	Summe:	20

#### *Unberücksichtigt gebliebene Räume:*

- Mensa (Keller Hauptgebäude)
- 2 OGS-Gruppenräume Rheinstr. 28
- Aula (Mehrzweckraum Neubau)

#### *Ausnutzung der vorhandenen Räume:*

- Stammklassenräume (4-Zügigkeit)	16	
- Differenzierungsräume	2	
- zusätzliche Klassenräume (bei Bedarf)	2	
	Summe:	20

#### *Festlegung der Schulgröße / Anzahl der Parallelklassen:*

- |  |    |
|--|----|
| - 4-Zügigkeit (4 Parallelklassen pro Jahrgang) | 16 |
| - Gesamtzahl zusätzlicher Klassen bei Bedarf   | 2  |

Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Klassen unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Bei einer Erhöhung der OGS-Gruppen-Zahl (gegenüber der Situation im Schuljahr 2007/2008) vermindert sich in entsprechender Zahl die Möglichkeit der Bildung zusätzlicher Klassen.
- Falls die Notwendigkeit zur Einrichtung zusätzlicher Klassen nur auf Schüler zurückzuführen ist, deren Schulweg zu einer anderen Schule kürzer ist, so können diese zusätzlichen Klassen nur dann eingerichtet werden, wenn in den nachfolgenden drei Jahren aufgrund der vorliegenden Geburtenzahlen nicht zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Klasse mit Schülern zu bilden sein wird, für die es sich bei der betreffenden Schule um die nächstgelegene Schule handelt.

### 2. Gem. Grundschule Ranzel

#### *Vorhandene Räume:*

- Hauptgebäude:	8	
- Altbau:	2	
- Pavillon 1:	3	
- Pavillon 2:	2	
	Summe:	15

*Unberücksichtigt gebliebene Räume:*

- Mensa (Keller Hauptgebäude)
- 1 OGS-Gruppenraum (Keller Hauptgebäude)
- 2 OGS-Gruppenräume Porzer Str. 70

*Ausnutzung der vorhandenen Räume:*

- Stammklassenräume (3-Zügigkeit):	12	
- Differenzierungsräume:	1	
- Zusätzliche Klassenräume (bei Bedarf):	2	
Summe:		15

***Festlegung der Schulgröße / Anzahl der Parallelklassen:***

- 3-Zügigkeit (3 Parallelklassen pro Jahrgang) 12
- Gesamtzahl zusätzlicher Klassen bei Bedarf 2

Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Klassen unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Bei einer Erhöhung der OGS-Gruppen-Zahl (gegenüber der Situation im Schuljahr 2007/2008) vermindert sich in entsprechender Zahl die Möglichkeit der Bildung zusätzlicher Klassen.
- Falls die Notwendigkeit zur Einrichtung zusätzlicher Klassen nur auf Schüler zurückzuführen ist, deren Schulweg zu einer anderen Schule kürzer ist, so können diese zusätzlichen Klassen nur dann eingerichtet werden, wenn in den nachfolgenden drei Jahren aufgrund der vorliegenden Geburtenzahlen nicht zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Klasse mit Schülern zu bilden sein wird, für die es sich bei der betreffenden Schule um die nächstgelegene Schule handelt.

### **3. Kath. Grundschule Niederkassel**

*Vorhandene Räume:*

- Hauptgebäude:	9	
- Altbau:	4	
Summe:		13

*Unberücksichtigt gebliebene Räume:*

- Mensa (Aula)
- 1 OGS-Gruppenraum (Keller Hauptgebäude)
- 1 OGS-Gruppenraum (Hauptgebäude)

*Ausnutzung der vorhandenen Räume:*

- Stammklassenräume (3-Zügigkeit):	12	
- Differenzierungsräume:	1	
Summe:		13

***Festlegung der Schulgröße / Anzahl der Parallelklassen:***

- 3-Zügigkeit (3 Parallelklassen pro Jahrgang) 12
- Gesamtzahl zusätzlicher Klassen bei Bedarf 0

Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Klassen unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Bei einer Erhöhung der OGS-Gruppen-Zahl (gegenüber

der Situation im Schuljahr 2007/2008) vermindert sich in entsprechender Zahl die Möglichkeit der Bildung zusätzlicher Klassen.

- b) Falls die Notwendigkeit zur Einrichtung zusätzlicher Klassen nur auf Schüler zurückzuführen ist, deren Schulweg zu einer anderen Schule kürzer ist, so können diese zusätzlichen Klassen nur dann eingerichtet werden, wenn in den nachfolgenden drei Jahren aufgrund der vorliegenden Geburtenzahlen nicht zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Klasse mit Schülern zu bilden sein wird, für die es sich bei der betreffenden Schule um die nächstgelegene Schule handelt.

#### 4. Rheidter-Werth-Schule (Kath. Grundschule Rheidt)

##### *Vorhandene Räume:*

- Hauptgebäude:	10	
- Altbau:	8	
- Anbau Verwaltung:	1	
	Summe:	19

##### *Unberücksichtigt gebliebene Räume:*

- Mensa (Keller Hauptgebäude)
- 1 OGS-Gruppenraum (Anbau Verwaltung)
- 1 OGS-Gruppenraum (Keller Hauptgebäude)
- 1 OGS-Gruppenraum (neuer Pavillon)
- Aula (Hauptgebäude)

##### *Ausnutzung der vorhandenen Räume:*

- Stammklassenräume (4-Zügigkeit):	16	
- Differenzierungsräume:	2	
- Zusätzliche Klassenräume (bei Bedarf):	1	
	Summe:	19

##### *Festlegung der Schulgröße / Anzahl der Parallelklassen:*

- |  |    |
|--|----|
| - 4-Zügigkeit (4 Parallelklassen pro Jahrgang) | 16 |
| - Gesamtzahl zusätzlicher Klassen bei Bedarf   | 1  |

Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Klassen unterliegt folgenden Einschränkungen:

- a) Bei einer Erhöhung der OGS-Gruppen-Zahl (gegenüber der Situation im Schuljahr 2007/2008) vermindert sich in entsprechender Zahl die Möglichkeit der Bildung zusätzlicher Klassen.
- b) Falls die Notwendigkeit zur Einrichtung zusätzlicher Klassen nur auf Schüler zurückzuführen ist, deren Schulweg zu einer anderen Schule kürzer ist, so können diese zusätzlichen Klassen nur dann eingerichtet werden, wenn in den nachfolgenden drei Jahren aufgrund der vorliegenden Geburtenzahlen nicht zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Klasse mit Schülern zu bilden sein wird, für die es sich bei der betreffenden Schule um die nächstgelegene Schule handelt.

## 5. Kath. Grundschule Mondorf

### *Vorhandene Räume:*

- Hauptgebäude:	8	
- Schulpavillon	6	
Summe:		14

### *Unberücksichtigt gebliebene Räume:*

- Mensa (Keller Hauptgebäude)
- Aula
- 2 OGS-Gruppenräume (Keller Hauptgebäude)

### *Ausnutzung der vorhandenen Räume:*

- Stammklassenräume (3-Zügigkeit):	12	
- Differenzierungsräume:	1	
- Zusätzliche Klassenräume (bei Bedarf):	1	
Summe:		14

### ***Festlegung der Schulgröße / Anzahl der Parallelklassen:***

- |  |    |
|--|----|
| - 3-Zügigkeit (3 Parallelklassen pro Jahrgang) | 12 |
| - Gesamtzahl zusätzlicher Klassen bei Bedarf   | 1  |

Die Inanspruchnahme dieser zusätzlichen Klassen unterliegt folgenden Einschränkungen:

- Bei einer Erhöhung der OGS-Gruppen-Zahl (gegenüber der Situation im Schuljahr 2007/2008) vermindert sich in entsprechender Zahl die Möglichkeit der Bildung zusätzlicher Klassen.
- Falls die Notwendigkeit zur Einrichtung zusätzlicher Klassen nur auf Schüler zurückzuführen ist, deren Schulweg zu einer anderen Schule kürzer ist, so können diese zusätzlichen Klassen nur dann eingerichtet werden, wenn in den nachfolgenden drei Jahren aufgrund der vorliegenden Geburtenzahlen nicht zu erwarten ist, dass eine zusätzliche Klasse mit Schülern zu bilden sein wird, für die es sich bei der betreffenden Schule um die nächstgelegene Schule handelt.